

Richtlinie zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bei Tagespflegepersonen



Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 01. Februar 2021 nachstehende Richtlinie zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bei Tagespflegepersonen beschlossen.

1. Ziele

Mit der vorliegenden Richtlinie zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bei Tagespflegepersonen unterstützt die Gemeinde Körle die Tätigkeit der Tagespflegepersonen als Leistung der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 SGB VIII sowie Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen betreut werden.

Dieses Programm versteht sich als Ergänzung von anderen Förderprogrammen, die ggf. der Schwalm-Eder-Kreis und das Land Hessen aufgelegt haben.

Die Angebote sollen sich an den Bedürfnissen und Nachfragen von Familien und ihren Kindern, sowie an fachlichen Qualitätskriterien orientieren.

2. Empfänger von Leistungen

Empfänger von Leistungen nach dieser Förderrichtlinie sind die vom Träger der örtlichen Jugendhilfe anerkannten Tagespflegepersonen mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und die Eltern der mit Hauptwohnsitz in Körle gemeldeten Kinder.

3. Gegenstand und Umfang der Förderung

3.1 Tagespflegepersonen

- a) Tagespflegepersonen, die Kinder mit Hauptwohnsitz Körle betreuen, erhalten in den entsprechenden Monaten einen Förderbetrag von 150,- € pro Kind und Monat. Bei Nichtbelegung des Platzes/der Plätze durch Körler Kinder kann die Pauschale auf Antrag bis max. sechs Monate zur Überbrückung bis zu einer erneuten Platzbelegung mit einem Kind mit Hauptwohnsitz in Körle weitergezahlt werden.
- b) Alternativ zum unter a) genannten Förderbetrag kann ein Zuschuss zu angemieteten Betreuungsräumen gezahlt werden, der 75 % der Warmmiete, maximal jedoch 750,00 € pro Monat, umfasst. Der Zuschuss wird in voller Höhe nur gewährt, wenn alle betreuten Kinder mit Hauptwohnsitz in Körle gemeldet sind. Ist dies nicht der Fall, wird nur ein anteiliger Zuschuss entsprechend der tatsächlich betreuten Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Körle gemeldet sind, gezahlt.

3.2 Eltern

Eltern von mit Hauptwohnsitz in Körle gemeldeten Kindern können auf Antrag einen monatlichen Zuschuss zu den Betreuungskosten der Tagespflegeperson erhalten. Die Höhe des Zuschusses soll die Differenz decken zwischen dem tatsächlich zu zahlenden Kostenbeitrag an die Tagespflegeperson oder den Schwalm-Eder-Kreis und der theoretisch zu zahlenden Gebühr bei Inanspruchnahme des zeitlich vergleichbaren Betreuungsangebots in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Körle.

4. Fördervoraussetzungen

Die Förderung zu 3.1 und 3.2 erfolgt für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr bis zum Ende des Monats, in dem das Kind in einer Kindertagesstätte aufgenommen wird bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Die Betreuungszeit muss mindestens 15 Stunden wöchentlich betragen. Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung vorzulegen.

Die Förderung erfolgt nachrangig zu anderen Förderprogrammen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und wird nur ausbezahlt, wenn eine Anrechnung auf andere Fördermittel unterbleibt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Ausgeschlossen von der Förderung ist

- a) wer keine Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII besitzt;
- b) wer die Tagespflege an weniger als 15 Stunden pro Woche betreibt bzw. nutzt.

5. Antragsverfahren


Die Mittel sind bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Körle, Im Mülmischtal 2, 34327 Körle, vor Aufnahme der Betreuung schriftlich zu beantragen. Der Gemeindevorstand entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie über die Auszahlung der Förderungen und veranlasst die Zahlungen.

6. Laufzeit

Diese Richtlinie tritt ab 01.08.2021 in Kraft und gilt bis 31.07.2023.

Körle, 02. Februar 2021

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Körle


Gerhold, Bürgermeister

